

Die Französische Republik habe erklärt, dass sie der Entscheidung vom 13. November 2002 nachkommen wolle. Trotzdem habe sie nicht spätestens bis zum 17. Juni 2003 den Beweis für die Rückzahlung des Liquiditätsvorschusses in Höhe von 450 Mio. EUR zuzüglich Zinsen durch Bull vorgelegt. Die Französische Republik habe zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, dass ihr die ordnungsgemäße Durchführung der Entscheidung völlig unmöglich sei. Sie habe nichts gegen Bull unternommen, um die Rückzahlung der Beihilfe zu erlangen. Außerdem weise die Durchführung der Entscheidung keine besonderen Schwierigkeiten auf, da die Rückzahlung sowohl zwischen der Kommission und der Französischen Republik als auch zwischen dieser und der Firma Bull von vornherein vereinbart gewesen sei.

Im Übrigen habe die Französische Republik die vorgesehene Frist verstreichen lassen, ohne eine Anfechtungsklage gegen die Entscheidung zu erheben, die daher ihr gegenüber bestandskräftig sei.

(<sup>1</sup>) Abl. L 209 vom 19.8.2003, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. November 2003**

**(Rechtssache C-505/03)**

(2004/C 21/51)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. November 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Valero Jordana und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 6 und Anhang I der geänderten Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich des Nitratgehalts des zum Verbrauch bestimmten Wassers in der Bretagne nicht erfüllt hat;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Aus den Artikeln 7 Absatz 6 und 19 der Richtlinie 80/778/EWG in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie ergebe sich, dass das gesamte zum Verbrauch bestimmte Wasser in Frankreich ab 15. Juli 1985 eine Höchstkonzentration von Nitraten von 50 mg/l oder weniger hätte aufweisen müssen.

Aus amtlichen Veröffentlichungen ergebe sich jedoch, dass 1988 13 % der Bevölkerung der Region Bretagne mit Wasser versorgt worden seien, das vorübergehend oder dauerhaft eine Nitratkonzentration von über 50 mg/l aufgewiesen habe.

Bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission gesetzten Frist hätten die französischen Behörden eingeräumt, dass dieser Prozentsatz zwar gesunken sei, im Jahr 2002 jedoch immer noch 2,6 % betragen habe.

(<sup>1</sup>) Abl. L 229 vom 30.8.1980, S. 11.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 4. Dezember 2003**

**(Rechtssache C-510/03)**

(2004/C 21/52)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Dezember 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieferer mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

- dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 90/396/EWG (<sup>1</sup>) des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen verstoßen hat, als sie Vorschriften erlassen hat und aufrechterhält, die das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von der Richtlinie 90/396/EWG entsprechenden Gasverbrauchsgescherten, insbesondere von gasbeheizten Warmwasserbereitern, erschweren.
- dass die Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens trägt.